

Friedhofsgebührenordnung

(Anlage zur Friedhofsordnung der Evang. - Luth. Kirchenstiftung Grafengehaig)

§ 1 Bestattungsgebühren

1. Die Beerdigungskosten und die Kosten für Trauerfeiern in Grafengehaig betragen für
 - Mesner 30.- €
 - Organist 30.- €
 - Leichenhalle 30.- €
 - Kreuzträger 6.- €
 - Kirchengemeindliche Gebühren 64.- €Es werden nur die Kosten für in Anspruch genommene Dienste berechnet.

2. Urnenbeisetzung 25.- €

§ 2 Grabgebühren

Die Grabnutzungszeit beträgt grundsätzlich 20 Jahre.

Die Gebühren betragen für

1. eine Gruft 600.- €
2. ein Reihengrab 150.- €
3. ein Einzelwahlgrab 250.- €
4. ein Doppelwahlgrab 350.- €
5. ein Einzelurnengrab 150.- €
6. ein Doppelurnengrab 250.- €
7. Urnenbeisetzung in einem belegten Grab vor Ablauf der Ruhezeit 50.- €
8. Kindergrab 60.- €
9. Rasengräber 150.- €
10. Urnen im Urnensammelgrab 100.- €
11. Doppeltiefgrab: Doppelte Grabgebühr und einfache Pflegegebühr
12. Verwaltungsgebühr für die Verlängerung der Nutzungsrechte bei Wahleinzeln- oder Wahldoppelgräbern um eine weitere Nutzungsdauer von 20 Jahren 25.- €

Von Personen, die nicht zur Kirchengemeinde gehören und sonst kein Anrecht auf Besetzung eines Grabes haben, wird zur Grabgebühr ein Zuschlag von 50% erhoben.

Die Gebühren sind im Voraus zu entrichten. Im Bedürftigkeitsfall können sie auf Antrag ermäßigt werden.

§ 3 Grabgenehmigungsgebühr

Bei der Errichtung eines Grabmahles wird eine Grabgenehmigungsgebühr von 2% der Herstellungskosten fällig. Mit dem Erlaubnisgesuch der Errichtung eines Grabmahles reicht der Nutzungsberechtigte die Beschaffungskosten ein, die als Grundlage der Berechnung der Grabgenehmigungsgebühr herangezogen werden.

§ 3 Friedhofspflege- und Abfallbeseitigungsgebühren

1. Diese Gebühr beinhaltet alle Aufwendungen, die zur Erhaltung, Pflege und Instandsetzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen notwendig sind. Ebenfalls enthalten sind sämtliche Abfallbeseitigungsgebühren für die im Friedhof anfallenden.
2. Diese Gebühr wird jährlich fällig und ist vom jeweiligen Nutzungsberechtigten zu tragen. Sie endet mit dem Ablauf der Nutzungszeit. Zum Zwecke der Verwaltungsvereinfachung wird die Gebühr auf fünf Jahre im Voraus erhoben.
3. Bei der Verlängerung der Nutzungsdauer (§22 Friedhofsordnung) gilt Absatz 2. entsprechend.
4. Die Höhe der Gebühr wird vom Kirchenvorstand festgesetzt und kann jederzeit (u.a. wenn die Kostendeckung nicht mehr gegeben ist) durch Beschluss und Erlass einer neuen Satzung geändert werden. Ist diese Gebühr für eine Grabstelle schon bis zum Ende der Nutzungszeit entrichtet, so wird eine Erhöhung ausgeschlossen.
5. Die Höhe der Gebühr beträgt pro Jahr für
 - eine Gruft 25. - €
 - ein Doppelgrab 25. - €
 - ein Einzelgrab 15. - €
 - ein Einzelurnengrab 10. - €
 - ein Doppelurnengrab 15. - €
 - ein Kindergrab 5. - €
 - ein Rasengrab 5.- €

§ 4 Gebühren des Bestattungsunternehmens

1. Mit dem Ausheben und Herrichten der Gräber für die Beerdigung hat der Kirchenvorstand das Bestattungsunternehmen Werner Bunzel, Karl - Reichel - Str. 6, 95237 Weißdorf (Tel. 09251/6666) beauftragt.
2. Das Bestattungsunternehmen Bunzel erhebt derzeit folgende Gebühren für das Grabmachen:
 - a) Herstellen eines Erwachsenengrabes 340.- €
 - b) Zuschlag für Tieferlegung 50.- €
 - c) Herstellung eines Kindergrabes 75.- €
 - d) Herstellung eines Urnengrabes 65.- €
 - e) Zuschlag für Frosttiefe über 20 cm 30.- €

In den Preisen ist die gesetzliche Mehrwertsteuer enthalten. Bei bestehenden Gräbern/Gruften müssen vor dem Öffnen der Grabstätte der Grabstein und die Einfassung in der Regel durch einen Steinmetz abgebaut sein.

§ 5 Inkrafttreten

Die Gebührenordnung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Kirchenvorstand der
Evang.-Luth. Kirchengemeinde
Grafengehaig